

## 7.5.

### Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln

Der Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln (§§ 206 bis 209 StGB) bedeutet eine Gefährdung sowohl für Leben und Gesundheit der Bürger als auch für die Ordnung und Sicherheit des sozialistischen Staates. Deshalb mißt der sozialistische Staat der Kontrolle über die Herstellung, die sichere Lagerung, die Verwaltung, den Besitz sowie die Führung und den Gebrauch von Waffen und Sprengmitteln große Bedeutung bei.

*Gegenstand* der Straftaten nach §§ 206 bis 208 StGB sind *Schußwaffen, Munition und Sprengmittel*, nach § 206 StGB auch *wesentliche Teile von Schußwaffen*.

*Schußwaffen* sind nach der VO über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — Schußwaffen-VO - vom 8. 8. 1968 (GBl. II S. 699) solche Geräte, aus denen patronierte Munition verschossen werden kann, sowie solche Geräte, bei denen man Kartuschen und Geschosse getrennt laden kann, also Geräte, mittels derer feste Körper durch einen Lauf in eine bestimmte Richtung gebracht werden können. Es ist unerheblich, ob die Schußwaffe fabrikmäßiger Herstellung entstammt oder selbst gefertigt wurde. *Schußgeräte*, die im *Produktionsprozeß als Arbeitsmittel* in vielfältiger Weise Verwendung finden, wie z. B. Bolzenschlaggeräte, fallen *nicht* darunter (vgl. AO über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen - Schußgeräte-AO - vom 14. 8. 1968, GBl. II S. 704). Bei in der DDR frei verkäuflichen und aus sozialistischen Ländern eingeführten *Luftdruckwaffen* handelt es sich ebenso wie bei historischen Vorderladern usw. um Schußgeräte, *nicht* um *Schußwaffen*. Von einer Schußwaffe im strafrechtlichen Sinne kann man nicht mehr sprechen, wenn alle wesentlichen Teile so verändert worden sind, daß sie mit gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder in einen funktionsfähigen Zustand zurückversetzt werden können. *Wesentliche Teile einer Schußwaffe* sind vor allem der Lauf, der Verschluß und bei Revolvern das Patronenlager.

Zur *Munition* gehören alle geeigneten festen Körper, die in einer Schußwaffe Verwendung finden können.

*Sprengmittel* sind gemäß § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz) vom 30. 8. 1956 (GBl. I S. 709) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel sowie pyrotechnische Erzeugnisse, die Gemische (Sätze) mit Eigenschaften von Sprengstoffen enthalten. Die amtliche Sprengmittelliste erfaßt die in der DDR zugelassenen Sprengmittel. Von §§ 206 ff. werden auch an-

dere Stoffe erfaßt, die Eigenschaften von Sprengmitteln besitzen. Alle Sprengmittel, die in der DDR verwendet werden sollen, bedürfen der Zustimmung durch die Oberste Bergbehörde (vgl. AO über die amtliche Sprengmittelliste vom 14. 6. 1974, GBl.-Sdr. Nr. 776).

*Nicht erfaßt wird Sprengzubehör*, z. B. Detonationsverzögerer, elektrische Zünder, Zündmaschinen u. ä.

Einer besonderen Regelung unterliegen die Herstellung, der Erwerb und die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse (vgl. AO Nr. 2 zum Sprengmittelgesetz vom 11. 11. 1966, GBl. II S. 868; AO über die Prüfung von Schußwaffen, Schußgeräten, patronierter Munition und Kartuschen - Beschuß-AO - vom 14. 6. 1974, GBl.-Sdr. Nr. 725).

'Werden die in der amtlichen Vertriebsliste aufgeführten pyrotechnischen Erzeugnisse so verändert, daß ihre Explosionswirkung erhöht wird, kann es sich um Sprengmittel handeln.

Gemäß § 206 StGB wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wer ohne *staatliche Erlaubnis* die hier näher bezeichneten Gegenstände *herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft*.

Unter *Herstellen* ist das Anfertigen einer neuen oder das Ingangsetzen oder Brauchbarmachen einer nicht verwendungsfähigen (z. B. verrotteten) Schußwaffe zu verstehen. Wer ohne staatliche Erlaubnis die tatsächliche Gewalt ausübt, *besitzt* den Gegenstand *unbefugt*.

Das Tatbestandsmerkmal „sich oder einem anderen verschaffen“ wird insbesondere durch Einschleusen von Schußwaffen erfüllt oder dadurch, daß ein zur Führung von Waffen Berechtigter einem anderen, nicht Berechtigten, die Waffe überläßt. Liegt im Einzelfall keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor, ist diese Handlung mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 16 Abs. 1d der AO über die technische Überprüfung und Aufbewahrung von Jagdwaffen, den Erwerb und Besitz von Jagdmunition und die Durchführung von Kontrollen vom 10. 8. 1971 (GBl.-Sdr. Nr. 712) zu ahnden. Die Waffe ist nach § 209 StGB einzuziehen.

Paragraph 206 Abs. 2 erfaßt den schweren Fall. Ob es sich um einen *bedeutenden Umfang* handelt, hängt nicht nur von der Anzahl der Schußwaffen usw. ab, sondern auch von ihrer Leistungsfähigkeit, ihrem Zustand und ihrer Art. Ein schwerer Fall liegt auch bei folgendem Sachverhalt vor:

Der Baggerführer L. stieß beim Ausbaggern in einem Ruinengelände auf eine Stahlblechkiste, in der sich - sorgfältig verpackt - fünf Pistolen vom Typ 08